

Asyl in der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 16 des deutschen Grundgesetzes gewährt allen, die aufgrund von Rasse, Religion oder Glauben verfolgt werden, Asyl. Eine solche Festschreibung im Grundgesetz ist natürlich gut. Wenn wir uns aber die einzelnen Bestimmungen ansehen, die das Leben von Flüchtlingen hierzulande prägen, dann sieht die Sache nicht mehr so gut aus. Die Menschen in Deutschland waren lange Zeit sehr, sehr stolz auf diesen Artikel, niemand durfte auch nur daran denken, ihn zu ändern. Aber in den letzten Jahren hören wir mehr und mehr von den verschiedenen deutschen Parteien, daß man den Artikel ändern müsse, daß viele Flüchtlinge durch ihn überhaupt erst angelockt würden und daß dies nicht wünschenswert sei. Die Bestimmungen, die das Leben der Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland regeln, unterschieden sich bis vor kurzem je nach Bundesland in einzelnen Punkten; in einigen Ländern waren sie liberaler, in anderen nicht. Seit dem 1. Januar 1991 gilt ein neues Gesetz für die gesamte Bundesrepublik, über dessen Auswirkungen wir noch nichts sagen können.

Anfang der 70er Jahre erhielten Flüchtlinge bei ihrer Ankunft in der BRD eine Arbeitserlaubnis, und die meisten von ihnen fanden auch Arbeit. Ihre Kinder unterstanden der Schulpflicht bis zur zehnten Klasse genau wie die einheimischen Kinder. Es gab keine Sonderschulen für Asylsuchende. Wenn heute jemand um Asyl bittet, wird der Antrag an die zentrale Behörde hier in Zirndorf weitergeleitet; dort wird dann entschieden, in welcher Region oder in welcher Stadt der Bundesrepublik er oder sie oder die Familie für die Dauer der Antragsbearbeitung leben muß. Die betreffende Person darf diese Region oder Stadt dann bis zum endgültigen Entscheid nicht verlassen, es sei denn sie hat eine Genehmigung der lokalen Ausländerbehörde.

Das Asylverfahren geht also seinen Gang. Dazu gehört die Befragung der AsylbewerberInnen nach den Gründen ihrer Flucht. Frauenspezifische Gründe werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Frauen gelten als politisch passiv, als bloße Mitläuferinnen in den Bewegungen, die keine höheren Funktionen bekleiden und deshalb in ihren Heimatländern angeblich keiner Verfolgung ausgesetzt sind und somit keinen Grund zur Flucht

haben. Vergewaltigung wird als Grund nicht anerkannt, wobei sowieso nur sehr, sehr wenige Frauen darüber sprechen würden. Die Frager sind Männer, und es ist daher eine der wichtigsten Forderungen der weiblichen Flüchtlinge in der BRD, Asylbewerberinnen von Frauen befragen zu lassen. Damit böte sich den weiblichen Flüchtlingen die Möglichkeit, von ihren Problemen als Frauen zu sprechen und darüber, auf welche Weise sie in ihrem Land als Frauen gefoltert wurden. Bislang wurde diese Forderung nicht erfüllt.

Auch die Übersetzer sind Männer, und da sie zumeist auch noch aus demselben Land stammen, fürchten, die Flüchtlinge, sie könnten mit der Regierung ihres Landes zusammenarbeiten. In diesem Fall würden sie bei der Befragung der Asylsuchenden alles über sie erfahren; falls dann das Asyl verweigert wird und die Asylsuchenden zurück in die Heimat müssen, könnte sie eine dicke Akte begleiten und sie erneut in Schwierigkeiten bringen. Das Verfahren ist also insgesamt problematisch, besonders aber für Frauen.

1981 wurden die Gesetze geändert, Asylsuchende erhielten keine Arbeitserlaubnis mehr. Seitdem müssen sie in Lagern wohnen und warten. Manchmal dauert es fünf Jahre, bis der Antrag dann letztlich doch abgelehnt wird. Während dieses Zeitraums gelten die Flüchtlinge als AsylbewerberInnen, haben keine Rechte und dürfen ihren Wohnort nicht verlassen, dürfen weder arbeiten noch sonst etwas tun. Für Familien ist dieses Leben ungeheuer schwer; sie hocken den ganzen Tag zusammen, vierundzwanzig Stunden in einem Zimmer. Die Männer gehen nicht arbeiten, die Frauen haben oft keine Möglichkeit zum Kochen, das Essen kommt fertig zubereitet. Man kann sich lebhaft vorstellen, wie sehr das alles die Beziehungen in den Familien zusätzlich belastet - Familien, die ihre Heimat verlassen mußten und gezwungen sind, als Fremde entwurzelt in Deutschland zu leben.

Das Arbeitsverbot kann sich bis zu sechs Jahre hinziehen. Aber nach sechs Jahren finden die jungen Männer, selbst wenn sie dann im Besitz einer offiziellen Arbeitserlaubnis sind, nur sehr, sehr schwer Arbeit, da sie häufig auch keine Möglichkeit hatten, während der Wartezeit Deutschkurse zu besuchen. Das heißt sechs Jahre Isolation. Wie soll man die Menschen danach motivieren? Letztendlich sind sie für den Rest ihres Lebens oder ihres Aufenthaltes in der BRD dazu verdammt, arbeitslos zu sein und von Sozialhilfe zu leben.

Wenn die Männer schon so viele Probleme haben, dann verdoppeln und verdreifachen sich die Probleme für die Frauen. Ihr könnt Euch sicher vorstellen, wo die Männer ein Ventil suchen und an wem sie ihren Frust

auslassen. Der Prozentsatz geschlagener Frauen ist in Flüchtlingsfamilien viel, viel höher als in irgend einem der Länder, aus denen sie kommen.

Und dann noch die Kinder. Auch sie bereiten den Frauen Schwierigkeiten. Sie lernen, wenn auch nicht besonders gut, so doch wesentlich schneller als die Erwachsenen, deutsch. Das macht sie nach ein, zwei Jahren zu den Dolmetschern der Familie. Sie werden dabei mit Problemen konfrontiert, von denen sie in ihrem Alter nichts wissen sollten, mit Familienproblemen. Nicht jedes Kind in jeder Familie sollte alle intimen Probleme der Familie kennen. Hier aber erfahren sie vom jüngsten Alter an alle Einzelheiten und fühlen sich unbewußt schuldig, weil sie übersetzen müssen, davon erzählen müssen. In so einer Situation verlieren sie den Respekt vor ihren Eltern, die sie unbewußt für ihre Lage verantwortlich machen. Von daher ist die Aggressivität unter Flüchtlingskindern viel größer als unter deutschen Kindern oder den Kindern in den jeweiligen Herkunftsländern. Versucht das mal den Verantwortlichen bei der Ausländerbehörde zu erklären - sinnlos! Sie sind auf umständliche Übersetzungen angewiesen und kümmern sich nicht darum, was sie den Familien, den Beziehungen zwischen den Eltern und vor allem zwischen Müttern und Kindern antun.

Am schwierigsten ist es für die Mädchen, die in Deutschland aufwachsen - weibliche Flüchtlinge und Flüchtlingskinder geraten in Konflikt mit den kulturellen Normen sowohl ihrer Familie als auch der deutschen Gesellschaft. Die Gesellschaft hier behandelt sie, zumindest solange ihnen noch kein Asyl gewährt wurde, als Flüchtlinge, als Menschen, die nur vorübergehend da sind. Sie werden nicht integriert, erhalten keine Möglichkeit, die Sprache zu lernen und die deutsche Gesellschaft zu verstehen. Diese Phase soll vorübergehend sein, dauert aber manchmal über zehn Jahre. In diesem Zeitraum wachsen die Kinder auf. Sie bleiben nicht ewig zwei, drei oder vier Jahre alt. Aber sie dürfen sich nicht eingliedern. Sie besuchen zwar eine deutsche Schule, aber sie sollen dort ja nicht bleiben. Ständig sagt man ihnen: "Vielleicht bist du nächstes Jahr nicht mehr hier. Vielleicht wird der Asylantrag deiner Familie nächstes Jahr abgelehnt und ihr müßt zurück in eure Heimat." Die ganze Zeit über leben sie mit dem Gefühl, nicht dazuzugehören.

Und während dieser Zeit sehen sie, wie die anderen Mädchen aufwachsen, was sie tun und was sie dürfen. Zuhause sagt man ihnen stets: "Du gehörst nicht zu dieser Gesellschaft, du mußt dich wie ein arabisches, iranisches oder kurdisches Mädchen verhalten" - je nach Herkunftsland. Sie müssen die traditionellen Normen ihrer Gesellschaft befolgen, und

zwar wesentlich strikter als in ihren Herkunftsländern selbst, in denen sich die Gesellschaften verändern. Sie werden vierzehn, fünfzehn, sechzehn Jahre alt und dürfen keinen Freund haben, dürfen sich keine Berufsqualifikationen aneignen, sind zum Heiraten bestimmt.

Nach deutschem Gesetz dürfen sie mit elterlicher Genehmigung frühestens mit sechzehn heiraten, ohne eine solche Genehmigung erst mit achtzehn. Aber nach moslemischer Tradition - und viele Flüchtlingsfamilien sind Moslems - dürfen sie ab dem neunten Lebensjahr heiraten, manchmal jedenfalls. So früh wird hier kein Mädchen verheiratet, aber mit vierzehn durchaus. Der Heiratsvertrag wird von einem hiesigen Scheich oder Mullah besiegelt, womit die Mädchen nach moslemischen Gesetz als verheiratet gelten. Aber nicht nach deutschem Gesetz. Ihre Kinder sind demnach unehelich. Die Vorstellung eines unehelichen Kindes aber ist für moslemische Mädchen, so wie sie erzogen wurden, prinzipiell inakzeptabel. Ihr könnt Euch also vorstellen, was passiert, wenn ihnen klar wird, daß sie ein Kind haben, das hier als unehelich gilt. Ihr psychisches Gleichgewicht gerät aus den Fugen. Dabei handelt es sich nicht um ein, zwei oder drei Fälle. Dieser Konflikt ist unter den moslemischen Frauen in Deutschland weit verbreitet.

Wenn der Asylantrag abgelehnt wurde, kann der oder die Asylsuchende dagegen klagen. Allerdings dürfen keine neuen Antragsbegründungen vorgebracht werden, die ursprünglichen Gründe dürfen lediglich weiter ausgeführt werden. 96% aller Asylanträge werden zurückgewiesen. Das bedeutet für die öffentliche Meinung: 96% der Flüchtlinge hatten tatsächlich kein Recht auf Asyl. Sie nutzen unsere Gesetze aus, unsere liberalen Gesetze, um Hilfe zu erhalten, es sich gut gehen zu lassen und dann wieder nach Hause zu gehen. Noch nicht einmal Folter reicht als Antragsgrund. Folter ist in der Bundesrepublik Deutschland kein ausreichender Grund für Asyl. Ein Türke, der beweisen konnte, daß er in der Türkei gefoltert worden war, erhielt kein Asyl. Er beging daraufhin Selbstmord, weil er nicht zurück zur Folter wollte. Aber hier reicht Folter nicht aus, um Asyl zu erhalten.

Soviel zur öffentlichen Meinung hierzulande. 96% der Flüchtlinge sind "Betrüger", wie man sie nennt, die nur herkommen, um vom Wohlfahrtsstaat zu profitieren und dann zurückgehen. Mindestens 96%, manchmal sogar 98%. Manche, zum Beispiel PalästinenserInnen, erhalten generell kein Asyl; PalästinenserInnen haben in Deutschland kein Recht auf Asyl. Dennoch bleiben sie teilweise über zehn Jahre hier, weil die juristischen Prozeduren so ewig dauern. Als AsylbewerberInnen schickt man sie nicht fort, aber da sie keinen Asylstatus haben, haben sie auch keine

Rechte hier, dürfen weder die Sprache lernen, noch arbeiten oder sonst etwas tun. Bis zu drei Instanzen sind möglich - allerdings nicht für alle. Das ist eine ziemlich komplizierte Angelegenheit. Theoretisch könnte man bis zur dritten Instanz gehen, um die Entscheidung der ersten anzufechten und sich das Asylrecht zu erstreiten. Wird das Urteil der Erinstanz nicht aufgehoben, muß er, sie oder die Familie Deutschland verlassen. Tun sie es nicht freiwillig, werden sie dazu gezwungen. Die Kinder, die hier aufgewachsen sind, stürzt das in neue Schwierigkeiten. In den letzten Jahren wurde in einigen Bundesländern Menschen aus bestimmten Ländern ein Bleiberecht zugestanden, obwohl diesen Menschen kein Asyl gewährt worden war. Zu diesen Ländern gehören Sri Lanka, Afghanistan, Äthiopien und der Libanon (wobei das Bleiberecht hier auch auf die PalästinenserInnen und KurdInnen aus dem Libanon ausgedehnt wurde). Die Menschen aus diesen Ländern dürfen zwar bleiben, aber ohne die Rechte anerkannter AsylantInnen.

Derartige Sonderregelungen sind seit dem 1. Januar 1991 per Bundesgesetz verboten. Wir alle warten nun voller Sorge auf die neue bundesweite Regelung.